

## **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 767) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG)

### § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG).
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
  2. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u.ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
  3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;

4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. Treppenstufen und Treppenanlagen;
6. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
10. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
11. Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation;
12. in den Straßenraum mehr als geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;
13. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
14. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 10 Minuten auf einem Standort;
15. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen.

### § 3 Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrGLSA; § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Für die sonstige Nutzung öffentlicher Straßen sind mit der Landeshauptstadt Magdeburg Gestattungsverträge abzuschließen.

### § 4 Märkte

Für städtische Wochenmarktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg.

### § 5 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrGLSA).

## § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

### (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H - entsprechend Anlage, die Bestandteil der Satzung ist - sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m<sup>2</sup> ist;
2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite in Zone S und H mind. 2,50 m und in den übrigen Straßen mind. 1,80 m beträgt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
5. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
6. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen;
7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abholung;
8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.

### (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrGLSA bleiben unberührt.

## § 7 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.
- (2) Erlaubnisaneträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstücks oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.

- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

## § 8 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  5. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt worden.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max.. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Straßenbezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

#### § 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme durch das Tiefbauamt vorzunehmen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.  
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## § 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Landeshauptstadt Magdeburg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Tagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Landeshauptstadt Magdeburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben werden können. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Landeshauptstadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

## § 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs es erfordern.

## § 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrGLSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 17 Abs. 1 StrGLSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
  2. entgegen § 17 Abs. 2 StrGLSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;
  3. entgegen § 18 Abs. 1 StrGLSA eine Straße über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrGLSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommen;
  4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrGLSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrGLSA nicht Folge leistet;
  5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrGLSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
  6. entgegen § 22 Abs. 4 StrGLSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrGLSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.  
Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen – Sondernutzungssatzung - der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29. 6. 1995 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 43 S. 1) außer Kraft.

Magdeburg, den 30.07.2002

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/02 vom 13.08.2002  
Herausgegeben durch:  
Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –  
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

## **Anlage I zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Verzeichnis der Straßen- und Gebietseinteilung:

Zone S:

- Alter Markt
- Bahnhofsvorplatz
- Breiter Weg
- Ernst-Reuter-Allee
- Goldschmiedebrücke
- Hasselbachplatz
- Leiterstraße
- Magdeburger Ring
- Otto-von-Guericke-Straße
- Parkplatz Breiter Weg (Nr. 113-117)
- Parkplatz Breiter Weg (Nr. 119-121)
- Parkplatz Zentrum (P1)
- Ratswaageplatz
- Ulrichplatz
- Universitätsplatz

Zone H: übriges Stadtgebiet - Hauptstraßen

- Adelheidring
- Agnetenstraße
- Agrarstraße
- Albert-Vater-Straße
- Alt Fermersleben
- Alt Prester
- Alt Salbke
- Alt Westerhüsen
- Am Dom
- Am Fuchsberg
- Am Hopfengarten
- Am Krökentor
- Ambrosiusplatz
- Anhaltstraße
- Anna-Ebert-Brücke
- Annastraße
- Arndtstraße
- Askanischer Platz
- August-Bebel-Damm
  
- Babelsberger Straße

Bahnhofstraße (außer Bahnhofsvorplatz)  
Barleber Chaussee  
Barleber Straße  
Behringstraße  
Beimsplatz  
Beimsstraße  
Berliner Chaussee  
Bernhard-Kellermann-Straße

Birkenallee  
Blankenburger Straße  
Bölschestraße  
Brandenburger Straße  
Braunschweiger Straße  
Brenneckestraße  
Brückstraße  
Bruno-Beye-Ring  
Bruno-Taut-Ring  
Büchnerstraße

Carl-Miller-Straße  
Cracauer Straße  
Curiestraße

Damaschkeplatz  
Danzstraße  
Diesdorfer Graseweg  
Dodendorfer Straße  
Domplatz  
Draisweg

Ebendorfer Straße  
Ebendorfer Chaussee  
Editharing  
Eichplatz  
Einsteinstraße  
Erich-Weinert-Straße  
Erzbergerstraße  
Europaring

Faulmannstraße  
Fermersleber Weg  
Fichtestraße  
Franckestraße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Freiligrathstraße  
Friedensbrücken  
Friedrich-Ebert-Straße

Friedrich-List-Straße  
Friesenstraße

Gardeleger Straße  
Gareisstraße  
Geißlerstraße  
Genthiner Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Goethestraße  
Gouvernementsberg

Gröperstraße  
Große Diesdorfer Straße  
Große Münzstraße  
Große Steinernetischstraße  
Grünstraße  
Gustav-Adolf-Straße  
Gustav-Ricker-Straße

Haeckelstraße  
Halberstädter Chaussee  
Halberstädter Straße  
Haldensleber Straße  
Hallische Straße  
Hannoversche Straße  
Hanns-Eisler-Platz  
Harnackstraße  
Harsdorfer Platz  
Harsdorfer Straße  
Harzburger Straße  
Hegelstraße  
Heidestraße  
Hellestraße  
Helmholtzstraße  
Helmstedter Chaussee  
Hermann-Bruse-Platz  
Herrenkrugstraße  
Heydeckstraße  
Himmelreichstraße  
Hohefortestraße  
Holzweg  
Hopfenplatz  
Hugo-Junkers-Allee  
Hundisburger Straße

Immermannstraße

Jakobstraße  
Jerichower Platz  
Jerichower Straße  
Jerusalem-Brücken  
Johannes-R.-Becher-Straße  
Johannisbergstraße  
Julius-Bremer-Straße

Kastanienstraße  
Keplerstraße  
Kirschweg  
Kölner Platz  
Königstraße  
Korbwerder  
Krügerbrücke

Kümmelsberg  
Kutscherstraße

Langer Weg  
Leibnizstraße  
Leipziger Chaussee  
Leipziger Straße

Lemsdorfer Weg  
Liebigstraße  
Liebknechtstraße  
Listemannstraße  
Lorenzweg  
Lübecker Straße  
Luisenthaler Straße  
Lüneburger Straße

Magdeburger Straße  
Margarethenstraße  
Markgrafenstraße  
Marktbreite  
Materlikstraße  
Maxim-Gorki-Straße  
Max-Josef-Metzger-Straße  
Max-Otten-Straße  
Maybachstraße  
Mittagstraße  
Moritzplatz  
Moritzstraße

Nachtweide

Neue Strombrücke  
 Neuer Renneweg  
 Neustädter Platz  
 Nicolaiplatz  
 Niederndodeleber Straße  
 Niendorfer Straße

Olvenstedter Chaussee  
 Olvenstedter Graseweg  
 Olvenstedter Markt  
 Olvenstedter Straße  
 Ottersleber Chaussee  
 Ottersleber Straße  
 Otto-Richter-Straße

Parkplatz Bahnhofstraße  
 Parkplatz Bei der Hauptwache  
 Parkplatz Bruno-Beye-Ring (Nr. 10)/Olvenstedter Chaussee  
 Parkplatz Bruno-Beye-Ring (Nr. 45)  
 Parkplatz Bruno-Taut-Ring (Nr. 146-148)

Parkplatz Große Steinernetischstraße  
 Parkplatz Grünstraße  
 Parkplatz Haldensleber Straße (Nr. 24)  
 Parkplatz Hanns-Eisler-Platz  
 Parkplatz Herrenkrug  
 Parkplatz Klausenerstraße/Sudenburger Wuhne  
 Parkplatz Lemsdorfer Weg/Hakeborner Straße  
 Parkplatz Listemannstraße (P7)  
 Parkplatz Listemannstraße/Universitätsplatz)  
 Parkplatz Lumumbastraße/Barleber Straße  
 Parkplatz Lüneburger Straße/Kühleweinstraße  
 Parkplatz Max-Otten-Straße (Krankenhaus Altstadt)  
 Parkplatz Olvenstedter Chaussee (Nr. 141)  
 Parkplatz Olvenstedter Chaussee (Nr. 44-50)  
 Parkplatz Olvenstedter Grund/Olvenstedter Chaussee  
 Parkplatz Petriförder (P6)  
 Parkplatz Rennebogen/Weizengrund  
 Parkplatz Salbker Straße/Leipziger Chaussee  
 Parkplatz Salbker Straße (Leipziger Chaussee)  
 Parkplatz Salzmannstraße  
 Parkplatz Schleinufer  
 Parkplatz Umfassungsstraße/Neuenhofer Straße  
 Parkplatz Umfassungsstraße (Nr. 42)  
 Parkplatz Wiener Straße (Nr. 32)  
 Parkplatz Ziolkowskistraße/Barleber Straße  
 Pechauer Platz  
 Pechauer Straße

Petrieförder  
Pettenkoferbrücke  
Pettenkoferstraße  
Pfälzer Platz  
Pfälzer Straße  
Pfeifferstraße  
Planckstraße  
Platz des 17. Juni  
Potsdamer Straße

Raiffeisenstraße  
Regierungsstraße  
Remtergang  
Rennebogen  
Robert-Koch-Straße  
Rogätzer Straße  
Rötgerstraße  
Rothenseer Straße  
Rottersdorfer Straße

Saalestraße  
Salbker Chaussee  
Salbker Straße  
Salzmannstraße  
Sandtorstraße  
Schanzenweg  
Scharnhorstring  
Schellheimerplatz  
Schilfbreite  
Schleinufer  
Schönebecker Chaussee  
Schönebecker Straße (außer Engpass)  
Schöppensteg  
Schwarzkopfweg  
Schweriner Straße  
Sammelweisstraße  
Seumestraße  
Sieverstorstraße  
Stendaler Straße  
Sternstraße  
Steubenallee  
St.-Josef-Straße  
Stormstraße

Sudenburger Wuhne  
Südring

Theodor-Kozlowski-Straße  
Turmschanzenstraße

Umfassungsstraße

Virchowstraße

Walther-Rathenau-Straße  
Wanzleber Chaussee  
Warschauer Straße  
Wasserkunststraße  
Weitlingstraße  
Weizengrund  
Werner-von-Siemens-Ring  
Westring  
Wiener Straße  
Wittenberger Platz

Zerrennerstraße  
Zollbrücke

Zone N: übriges Stadtgebiet – Nebenstraßen

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/02 vom 13.08.2002  
Herausgegeben durch:  
Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –  
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

## Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GA LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11.06.2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung  
2. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 22.07.2002

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel